

Rechte und Pflichten aus dem Aufnahmevertrag

Rechtliche Beurteilung bei Abbestellung von reservierten Gästezimmern gemäß Stellungnahme des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes zum Gastaufnahmevertrag

Die aus den Beherbergungsverträgen resultierenden Vertragsrechte und -pflichten sind oft nicht bekannt. Solange keine Schwierigkeiten auftreten, die eine rechtliche Klärung der gegenseitigen Vertragspositionen erfordern, mag diese Unkenntnis nicht als unangenehm empfunden werden. Problematisch wird es aber meistens dann, wenn Vertragspartner in Unkenntnis der Rechtslage Rechte aus dem Vertrag für sich in Anspruch nehmen wollen, die ihnen die Rechtsordnung nicht zubilligt. Solche Fälle treten meistens dann auf, wenn der Gast ein einmal reserviertes Hotelzimmer wieder abbestellen will. Die Fachgruppe Hotels hat hierzu bereits vor Jahren die folgenden Geschäftsbedingungen zusammengestellt, die in ständiger Rechtsprechung Anerkennung finden:

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
3. Der Gastwirt (Vermieter) ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers dem Gast Schadensersatz zu leisten.
- 4.a Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Gastwirt ersparten Aufwendungen.
- 4.b Von der Rechtsprechung wird der Wert der ersparten Aufwendungen bei Ü/F pauschal mit 20%, bei Ü/HP pauschal mit 30%, bei Ü/VP pauschal mit 40% und bei Vermietung einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses pauschal mit 10% - 20% des Unterkunftspreises als angemessen anerkannt.
- 5.a Der Vermieter ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.
- 5.b Bis zur anderweitigen Vergabe des Zimmers hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu bezahlen.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort.

Grundsätzlich gilt als Basis für eine Buchung das separate mündliche oder schriftliche Preisangebot des Vermieters.